Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 49 (1952)

Heft: 8

Artikel: Polizei und Fürsorge

Autor: Zwicky, R. C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837246

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

rechts noch mehr, indem von nun an das doppelte Streben eintrat, einerseits, zur Erleichterung der Armenlast besondere Armenfonds zu gründen, andrerseits zu vermeiden, daß die Zahl der Unterstützungsberechtigten — und dies waren sämtliche Bürger — sich nicht vermehre.

Polizei und Fürsorge

Von *R. C. Zwicky*, Winterthur.

An einer Fürsorgekonferenz in Winterthur ist über dieses gewiß für alle Armenpfleger und Fürsorger interessante Thema referiert und diskutiert worden. Anlaß dazu gaben einige konkrete Fälle. Nachdem einleitend vom Standpunkt der Armenpflege aus die verschiedenen Berührungsgebiete von Polizei und Fürsorge erwähnt worden waren und fürsorgerische Vorkehrungen genannt wurden, bei denen es ohne polizeiliche Hilfe nicht geht, wie z. B. bei erfolglosen Zitationen, bei Zuführungen und Erhebungen, heimatlichen Versorgungen und Heimschaffungen, Arrestationen und andern Vorfällen, hat Herr Polizeiinspektor Walter in Winterthur weit ausholend und sehr instruktiv das Thema in Angriff genommen. Er erklärte, daß die gestellte Aufgabe nicht ganz leicht sei. Einmal gibt es sehr wenige gesetzliche Bestimmungen, die etwas über das Verhältnis von Polizei und Fürsorge aussagen, oder, mit andern Worten, es fehlen Anhaltspunkte, die klipp und klar regeln, wann die Polizei von der Fürsorge in Anspruch genommen werden kann. Der Referent bemerkte, daß ihm die praktische Kenntnis der auf Seite der Fürsorge bestehenden Probleme abgehe und diese daher dann in der Diskussion genannt werden müßten. Sobald nämlich darüber Klarheit bestehe, sei es viel einfacher, einzusehen oder zu entscheiden, ob ein polizeilicher Eingriff möglich ist oder nicht.

Das Wort Polizei kommt vom griechischen *Politeia*, was Stadtverfassung, und in übertragenem Sinn, Staatsverwaltung bedeutet. Im 14. Jahrhundert tauchte der Begriff Polizei oder *la police* in Frankreich auf. Man bezeichnete damit Staatszweck und Staatstätigkeit, und dieses Wort wurde verwendet, um den guten und geordneten Zustand eines Staatswesens zu bezeichnen. Am Ende des 15. Jahrhunderts übernahm Deutschland diesen Begriff, und das sogenannte *ius politiae* wurde ein landesherrliches Hoheitsrecht. Der Staat (Fürst oder Landesherr) erhielt die Befugnis, auch für die gemeine Wohlfahrt mit staatlichem Zwang sorgen zu dürfen, und er hatte die Kompetenz zum Erlaß aller Anordnungen, welche die „irdische Glückseligkeit" der Untertanen verwirklichten. Die ganze Verwaltung (Regierung) wurde als Polizei bezeichnet. Diese Verwaltung war gekennzeichnet durch folgende Merkmale: Die Obrigkeit hatte die Pflicht, für das zeitliche Glück der Untertanen zu sorgen. Es gab grundsätzlich keine staatsgewaltsfreie Sphäre, und zur Verwirklichung der Wohlfahrt mußte sich die Obrigkeit weitgehend in das Privatleben des Bürgers einmischen. Es bestand ein schrankenloses freies Ermessen des Landesherrn. — Ein solches Staatswesen nennt man Polizeistaat (totalitär). Im Polizeistaat gibt es keine Freiheit, nur Fürsorge. So kann er auch als Wohlfahrtsstaat bezeichnet werden.

Gegen diese in der Polizei verkörperte Staatsallmacht erhob im 18. Jahrhundert die wissenschaftliche Theorie des Naturrechts Einspruch und zwar im Namen der Freiheit des Individuums. In der französischen Erklärung über die Menschen- und Bürgerrechte vom Jahre 1789 feierte diese Theorie ihren großen politischen Sieg. Die Staatsgewalt wurde zurückgeschraubt auf die Sorge um Rechtsschutz

und Sicherheit der Bürger. Im preußischen Landrecht von 1794 werden Begriff und Grenzen der Polizei mit den berühmten Worten umschrieben:

„Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem *Publico* oder einzelnen Gliedern drohenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei."

Diese Auffassung bildet heute die Grundlage des Polizeirechts. Bei uns ist heute die Polizei eine bestimmte Richtung der staatlichen Verwaltungstätigkeit, und zwar ist die Polizei die obrigkeitliche Tätigkeit auf dem Gebiete der inneren Verwaltung, welche der natürlichen Freiheit der Person und dem Eigentum der Bürger zwangsweise die Beschränkung auferlegt, die zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Rechts, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötig sind. Die Ausübung der polizeilichen Tätigkeit steht unter dem Grundsatz der gesetzmäßigen Verwaltung. Die Polizei darf nur tätig werden, soweit sie sich auf eine gesetzliche Grundlage berufen kann. Diese Auffassung von der Polizei kann indessen nur in einem Rechtsstaat existieren, in dem die Macht der Regierung beschränkt und die Gewaltentrennung von Gericht und Verwaltung gesichert ist. Rechtsstaat und Polizeistaat stehen in klarem Gegensatz zueinander.

Der Polizei stellen sich heute viel mehr Aufgaben, als das zu Großvaters Zeiten der Fall war. So hat z. B. die Technik neue Gefahren, aber auch neue Abwehrmittel geschaffen, und das polizeilich zu schützende Gut der Volksgesundheit ist weiter gefaßt als früher. Es fallen unter diesen Begriff nicht mehr nur Maßnahmen gegen ansteckende Krankheiten und Vergiftungen durch Lebensmittel usw., sondern auch alle Sozialmaßnahmen, die getroffen wurden, um dem Menschen die nötige körperliche und geistige Erholung zu garantieren. Der moderne Sozialstaat bringt notwendigerweise mehr „Polizei" mit sich. Das ist der Preis, den wir für den sozialen Fortschritt zu bezahlen haben. Und gerade weil die polizeilichen Kompetenzen stark zunehmen, nicht etwa, weil die Polizei das wünscht, sondern durch den Willen des Volkes, gilt es wachsam zu sein bezüglich der Gefahrenherde einer polizeilichen Entwicklung.

Nachdem nun abgeklärt ist, was Polizei bedeutet und welche Aufgaben sie hat, kann auch ihr Verhältnis zur Fürsorge und auf die Frage, wann sie von der Fürsorge bei Erfüllung ihrer Aufgaben beigezogen werden kann, eingetreten werden.

Die Förderung der öffentlichen Wohlfahrtspflege gehört nicht in den Aufgabenkreis der Polizei. Hat ausnahmsweise die Polizei wohlfahrtspolizeiliche Aufgaben zu erfüllen, so tut sie das nur auf Grund eines besonderen Auftrages des Gesetzgebers. So z. B. auf Grund des Wirtschaftsgesetzes die polizeilichen Maßnahmen gegen Wirte, die trotz ihrer Kenntnis der Sachlage an Betrunkene, notorische Trinker, Geisteskranke und Jugendliche alkoholische Getränke verabreichen und so die entsprechenden Anordnungen der Armenpflege und des Waisenamtes erschweren und sabotieren.

Polizeilich geahndet werden auch Vergehen gegen den Animierbetrieb und den Ausschank des Morgenschnapses, gegen die Glücksspiele und gewisse Jaßarten, beides Gewohnheiten und Leidenschaften, mit deren wirtschaftlichen und moralischen Folgen sich die Armenpflegen und andere Fürsorgestellen häufig zu befassen haben. Man kann also sagen, daß sich gewisse Tätigkeiten der Polizei indirekt positiv für die Fürsorge auswirken. Das hat auch Geltung für die Wohnungspolizei, die z. B. einzuschreiten hat, wenn die Vorschrift umgangen wird, daß Kinder vom 10. Lebensjahre an nicht mehr im gemeinsamen Schlafzimmer der Eltern schlafen dürfen. Ebenso können Polizei und Fürsorge gemeinsam eingreifen, wo unhalt-

bare Zustände die Gesundheit und Erziehung der Kinder gefährden oder öffentliches Ärgernis vorliegt.

Immer wieder wird versucht, die Polizei zur Sammlung von Scheidungsmaterial zu mißbrauchen, z. B. wenn jene Frau telephoniert, die Polizei möge feststellen, ob ihr Mann sich bei Frau X. aufhalte. Derartige Alibi zu beschaffen ist Sache des Privatdetektivs. Grundsätzlich hat die Polizei von zivilrechtlichen Sachen die Hände zu lassen, ausgenommen in den im ZGB enthaltenen Bestimmungen über die Meldepflicht. (Art. 283/297/284 und andere der Einführungsgesetze). Bei zwangsweiser Wegnahme von Kindern ist zu beachten, daß die Polizei nicht in Anspruch genommen werden kann, es sei denn, daß ein richterlicher Befehl vorliegt (293 ZPO). Der Vormund oder Amtsvormund hat rechtlich die Stellung des Inhabers der elterlichen Gewalt. Auch er kann bei seiner Tätigkeit die Polizei nur soweit in Anspruch nehmen, als es die Eltern tun können.

Bei vielen Behörden besteht die Meinung, daß der Polizei ein Zuführungsbefehl erteilt werden könne, wenn ein Vorgeladener nicht erscheine. Diese Ansicht ist irrig, soweit es sich nicht um die in den Armengesetzen stipulierte Zuführungspflicht handelt. Die Justiz- und Armendirektionen Zürich haben schon 1920 eine diesbezügliche Weisung erlassen.

Zu erwähnen sind auch die Leumundsberichte und die Frage der Einsicht in Polizeiakten. Waisenämter und Armenbehörden gelangen in vielen Fällen an die Polizei mit der Bitte um Abklärung der Verhältnisse. Das ist natürlich ein einfacher und praktischer Weg für diese Ämter. Die hier in Frage kommenden Gesetze und Verordnungen enthalten aber keinerlei Hinweise auf solche Pflichten der Polizei, obwohl sie tatsächlich oft besser in der Lage wäre, gewisse Dinge abzuklären. Aber es ist doch Zurückhaltung mit solchen Aufträgen am Platze.

Niemand — außer Polizei-, Untersuchungs- und Gerichtsbehörden — hat ein generelles Recht auf Akteneinsicht. Bestehen Polizeiakten und Rapporte über einen Vorfall, in denen Herr X. genannt wird, wird die Polizei dem Waisenamt oder der Armenpflege diese Akten nicht zeigen, wenn noch andere Personen darin erwähnt sind, mit denen genannte Instanzen nichts zu tun haben.

Damit sind nun wohl die Berührungspunkte von Polizei und Fürsorge in der Hauptsache dargestellt worden, und es sei zum Schluß noch auf den Entscheid des zürcherischen Obergerichts vom 16. November 1950 in der schweizerischen Juristenzeitung vom 15. November 1951 hingewiesen.

Wir und einige westliche Völker haben heute noch das Glück, in einem Rechtsstaat zu leben. Im Gegensatz dazu stehen jene Länder, in denen mit zynischer Gebärde der Begriff Rechtsstaat über Bord geworfen wurde. An seine Stelle ist wieder der Polizeistaat in seiner ganzen Brutalität getreten, dessen Ziel es ist, jedem mit Knute und Zwangsarbeit seinen gleichmäßigen Anteil an der materiellen, irdischen Glückseligkeit zu verschaffen.

Neue Wege und Mittel in der Bekämpfung des Alkoholmißbrauches

Von *W. Spörri*, Leiter der Schweizerischen Heilstätte für alkoholkranke Männer Götschihof-Aeugsterthal ZH.

Von den erheblichen Aufwendungen der gesetzlichen und freiwilligen Armenpflege wird ein ansehnlicher Teil zur Unterstützung von verarmten Familien und Einzelpersonen beansprucht, die durch übermäßigen Genuß von Alkohol in Not geraten sind. Da den Armenpflegen die Mittel zur Unterstützung in erster Linie